



„Einheitliche Normen der örtlichen Rechnungsprüfung in Deutschland“

*Empfehlung des Instituts der Rechnungsprüfer
an die Landesparlamente*

Stand 16.11.2016

*Beschluss der IDR-Mitgliederversammlung in
Bad Lauterberg vom 16.11.2016*

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziele der Rechnungsprüfung

(1) ¹Die Rechnungsprüfung ist ein unabhängiges Organ der öffentlichen Finanzkontrolle. ²Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet, überparteilich und unparteiisch.

(2) Ziele der Prüfungen und Beratungen sind,

- die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu fördern und
- die Gemeindevertretung und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Führung der Gemeinde zu unterstützen, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Überwachungsverpflichtungen.

(3) Die Prüfungen und Beratungen erfolgen chancen-, nutzen- und risikoorientiert.

§ 2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Prüfung und Beratung erstrecken sich auf alle Zuständigkeitsbereiche der Gemeinde.

(2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören unter anderem:

1. die Prüfung des Verwaltungshandelns auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
2. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Gemeinde und ihrer Sondervermögen
3. die Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens
4. die Prüfung von finanzwirksamen Maßnahmen und Vergaben
5. die Prüfung der Informationstechnologien
6. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts

7. die Prüfung der Wirtschaftsführung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, Sondervermögen und anderer Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags
8. die Wahrnehmung der Prüfungsrechte, die sich die Gemeinde bei der Gewährung von Darlehen, bei Zuschüssen und Beihilfen und in sonstigen Fällen hat einräumen lassen
9. die Beratung der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

(3) ¹Die Gemeindevertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. ²Die Erteilung von Prüfungsaufträgen darf keinen Umfang annehmen, der die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gefährdet.

(4) Prüfungen für Dritte können nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung durchgeführt werden.

§ 3 Einrichtung einer Rechnungsprüfung

(1) ¹Jede Gemeinde muss über eine Rechnungsprüfung verfügen. ²Das Rechnungsprüfungsamt ist personell und sachlich angemessen auszustatten.

(2) Kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden ab 20.000 Einwohnern haben ein eigenes Rechnungsprüfungsamt einzurichten.

(3) Sonstige kreisangehörige Städte und Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

(4) Im Übrigen stehen die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit offen.

(5) Sofern kein Rechnungsprüfungsamt vorhanden ist, werden diese Aufgaben gegen Kostenerstattung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen.

§ 4 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) ¹Das Rechnungsprüfungsamt ist bei seinen Prüfungen und Beratungen unabhängig und keinen fachlichen Weisungen unterworfen. ²Dennoch erteilte Weisungen sind nichtig.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung direkt an die überörtliche Prüfung und an die allgemeine Aufsichtsbehörde wenden.

§ 5 Rechtsstellung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Die Gemeindevertretung bestellt die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl. ²Die Bestellung der stellvertretenden Leitung setzt das Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes voraus.

(2) Als Leitung des Rechnungsprüfungsamtes darf nur bestellt werden, wer über die für das Amt erforderlichen Fach-, Sozial- und Führungskompetenzen verfügt.

(3) ¹Prüferinnen und Prüfer müssen über die erforderlichen Fach- und Sozialkompetenzen verfügen. ²Die Prüfungsfunktionen dürfen nur mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes übertragen oder entzogen werden.

(4) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein und nicht Angehörige des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Kämmerers/der Kämmerin, des/der für das Finanzwesen und die Zahlungsabwicklung zuständigen Bediensteten oder deren Stellvertretung.

(5) ¹Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer dürfen weitere Aufgaben in der Gemeinde nur wahrnehmen, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. ²Sie dürfen sich nicht an einer Prüfung beteiligen, wenn sie am Prüfungsgegenstand mitgewirkt haben und die Unabhängigkeit gefährdet erscheint.

(6) ¹Die Gemeindevertretung kann die Leitung gegen deren Willen nur mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl abberufen. ²Voraussetzung ist, dass die Leitung ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt. ³Die Abberufung der Leitung gegen deren Willen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes legt die Prüfungsplanung, die Prüfungsaufträge und die Grundsätze ihrer Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die es nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für eine sorgfältige Prüfung für erforderlich hält.

(3) ¹In diesem Rahmen darf es alle Grundstücke, Baustellen und Räume der Gemeinde betreten sowie Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen. ²Auf Verlangen sind ihm Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen einzuräumen.

(4) Der Leiter/die Leiterin oder ein von ihm/ihr benannter Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse teilzunehmen.

(5) Der Leiter/die Leiterin oder ein von ihm/ihr benannter Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes hat in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Rederecht.

(6) ¹Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann für die Prüfungstätigkeit Sachverständige hinzuziehen. ²Die Finanzierung ist durch die Gemeinde sicherzustellen.

(7) Die Bediensteten können sich direkt an das Rechnungsprüfungsamt wenden.

§ 7 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft nach anerkannten Prüfungsgrundsätzen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots und berichtet zeitnah über die relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) ¹Das Rechnungsprüfungsamt leitet der Gemeindevertretung die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu. ²Die Stellungnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist beizufügen.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Gemeindevertretung kann einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden oder beauftragt einen anderen Ausschuss mit der Aufgabenwahrnehmung.

(2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss berät die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes und empfiehlt der Gemeindevertretung entsprechende Maßnahmen. ²Der Leiter/die Leiterin oder ein von ihm/ihr benannter Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen mit Rederecht teil.

§ 9 Verordnungsermächtigung

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Kommunalprüfungsverordnung) die Ressourcenausstattung des Rechnungsprüfungsamtes (Personal, Finanzen, Sachmittel), das bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses zu beachtende Verfahren sowie die Berichterstattung durch Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss näher zu regeln.

(2) Die Kommunalprüfungsverordnung ergeht mit Zustimmung des Innenausschusses des Landtags nach vorheriger Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und der auf Landesebene bestehenden Organisationen der Rechnungsprüfung.

§ 10 Satzungsermächtigung

Die Gemeindevertretung soll durch Satzung (Rechnungsprüfungsordnung) die Rechtsstellung, Aufgaben sowie Rechte und Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes konkretisieren.

§ 11 Rechtsweg

¹Für Klagen des Rechnungsprüfungsamtes gegen die Gemeindevertretung, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin wegen der Behauptung, in seiner Rechtsstellung verletzt zu sein, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. ²Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde.